

Gemeinde Swisttal
Die Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung der Gemeinde Swisttal vom 07.04.2020

Gemäß dem Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus vom 01.04.2020 werden folgende Allgemeinverfügungen der Gemeinde Swisttal **mit sofortiger Wirkung** aufgehoben:

- 1. Allgemeinverfügung der Gemeinde Swisttal zu Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzwürdige Personen leben vom 17.03.2020**
- 2. Allgemeinverfügung der Gemeinde Swisttal zum Verbot von Veranstaltungen und bestimmten Gaststätten vom 17.03.2020**
- 3. Allgemeinverfügung der Gemeinde Swisttal zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 19.03.2020**

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sollten örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen möglichst aufgehoben werden. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Die im o.g. Aufhebungserlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW nicht ausdrücklich genannten Weisungen (u. a. zu den Zugangsregelungen zu Schulen, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen, Betretungsverbote von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbaren Angebote) sowie von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren sowie zur Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen) bleiben bis auf weiteres unverändert bestehen.

Swisttal, den 07.04.2020

(Kalkbrenner)
- Bürgermeisterin -